Amt, Datum, Telefon

600.42 Bauamt, 15.12.2020, 51- 3260

Drucksachen-Nr.

0263/2020-2025

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenbeck	21.01.2021	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.02.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für das Bebauungsplanverfahren Nr. II/J39 „Wohnen nördlich der Straße Böckmannsfeld, westlich der Straße Düsterfeld“ für das Gebiet nördlich der Straße Böckmannsfeld und südlich der landwirtschaftlichen Fläche Böckmanns Feld.
- Stadtbezirk Jöllenbeck -

Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht, keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Jöllenbeck, 28.03.2019 TOP 18.1, nö
StEA 09.06.20, TOP 23.1, Drucks.-Nr. 10613/2014-2020
Aufstellungsbeschluss Ergänzungsantrag:
BV Jöllenbeck, 16.06.2020, TOP 10, Drucks.-Nr. 10613/2014-2020
Aufstellungsbeschluss StEA 01.09.2020, TOP 23.1, Drucks.-Nr. 10613/2014-2020/1

Beschlussvorschlag:

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) auf der Grundlage der in der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss (Drucks.-Nr. 10613/2014-2020/1) dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen. Abweichend vom bisherigen Aufstellungsbeschluss (Drucks.-Nr. 10613/2014-2020/1) und abweichend von den Richtlinien des Rates zur frühzeitigen Beteiligung soll die Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchgeführt werden.

~~Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)~~	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Begründung des Beschlusspunktes:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB ist auf der Grundlage der in den Vorlagen zum Aufstellungsbeschluss (Drucksachen-Nr. 10613/2014-2020/1 sowie 10613/2014-2020) dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen und die weiteren Abwägungsmaterialien für das Planverfahren zu sammeln.
In § 3 Abs. 1 BauGB wird für Bauleitplanverfahren grundsätzlich eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Hiernach ist der Öffentlichkeit u.a. eine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. 1995 hat der Rat der Stadt Bielefeld eine Richtlinie für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB erlassen, die u.a. in diesem Rahmen die Durchführung eines Unterrichtungs- und Erörterungstermins vorsieht.
Dieser Unterrichtungs- und Erörterungstermin für das o.g. Verfahren konnte aufgrund der am 14.03.2020 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 bisher nicht durchgeführt werden.
Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes und der damit verbundenen Bedeutung für die umliegenden Anwohner ein öffentliches Informationsbedürfnis zum o.g. Bauleitplanverfahren besteht.
Aufgrund der weiterhin bestehenden Gefahrenlage durch die Covid-19-Pandemie ist die Durchführung einer großen Veranstaltung als Unterrichtungs- und Erörterungstermin mit Blick auf die derzeit allgemein notwendigen Hygienemaßnahmen bei einer unbekannten Teilnehmerzahl jedoch weiterhin nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zeitnah umzusetzen.
Um auch weiterhin den Hygieneanforderungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Genüge zu tun und gleichzeitig die Fortführung des Bauleitplanverfahrens nicht zu verzögern, wird vorgeschlagen von der o.g. Richtlinie abzuweichen und keinen allgemeinen Unterrichtungs- und Erörterungstermin durchzuführen.
Stattdessen soll der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen und parallel die Möglichkeit für persönliche bzw. telefonische Rückfragen gegeben werden. Hierdurch können die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung den derzeitigen Umständen angepasst zeitnah erfolgen, das Bauleitplanverfahren fortgeführt sowie die Belange der Öffentlichkeit ermittelt und angemessen im Verfahren berücksichtigt werden.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den